

aeesuisse • Falkenplatz 11 • 3012 Bern

Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK,
Bundesamt für Energie, BFE

Per Mail: gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 17. Oktober 2024

Stellungnahme zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes (Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Röstli

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes (Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze).

Die Schweiz hat sich zum Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2050 klimaneutral zu sein. Dieses Ziel will sie mit der vom Volk 2017 beschlossenen Energiestrategie 2050 erreichen. Für die Reduktion des CO₂-Ausstosses und das daraus resultierende vermehrte Aufkommen von Elektroautos und Wärmepumpen soll in die Energieproduktion aus erneuerbaren Energien investiert werden. Diese Massnahmen haben alle einen Einfluss darauf, wie und wo der Strom im Stromnetz hinein-, hindurch- und herausfliesst. Folglich muss das Stromnetz in seiner Gesamtheit neu gedacht und umfangreich an die Veränderungen angepasst werden.

Dabei müssen alle Netzebenen bei der Netzbeschleunigung berücksichtigt werden. Neben der Netzebene 1 (Übertragungsnetz) – in der zweifelsohne ein Beschleunigungsbedarf besteht – müssen auch notwendige Netzverstärkungen auf den unteren Netzebenen (Verteilnetz) von beschleunigten Verfahren profitieren können. Die heutigen langsamen Bewilligungsverfahren, der hohe bürokratische Aufwand sowie die raumplanerischen Rahmenbedingungen des Verteilnetzes können dazu führen, dass das Verteilnetz den Ausbau der erneuerbaren Energien massgeblich erschwert. Nur mit einem stabilen und hinreichend starken Verteilnetz kann der Strom aus erneuerbaren Energiequellen verteilt werden.

Allgemeine Information zur aeesuisse

Als Dachverband der Wirtschaft für erneuerbare Energien und Energieeffizienz vertreten wir die Interessen von 40 Branchenverbänden und damit rund 42'500 Unternehmen in der Schweiz, die in den Bereichen erneuerbare Energien, Energienetze und Energieeffizienz engagiert sind. In ihrem Sinne stehen wir ein für eine fortschrittliche und nachhaltige Energie- und Klimapolitik. Wir unterstützen den Bundesrat in seinem Netto-Null-Emissionsziel bis 2050 und wir treten ein für eine konsequente und beschleunigte Umsetzung der Energiestrategie 2050.

Allgemeine Bemerkungen

Das Stromnetz muss in seiner Gesamtheit neu gedacht und umfangreich an die Veränderungen angepasst werden. Besonders gefordert sind dabei die tieferen Netzebenen 5 bis 7 (Teile des Verteilnetzes). Denn über 90 Prozent aller Solaranlagen, alle Ladestationen für die E-Mobilität (exkl. LKW) sowie alle Wärmepumpen werden in den beiden unteren Netzebenen angeschlossen. Die Energiewende findet also hauptsächlich im Quartier statt. Solaranlagen, Ladestationen und Wärmepumpen wirken sich in der Summe auch auf die Netzebene 3 (Hochspannungsnetz) aus, weshalb auch dort ein signifikanter Ausbaubedarf besteht. Es müssen entsprechend alle Netzebenen bei der Netzbeschleunigung berücksichtigt werden, weshalb wir nachfolgend über die aktuelle Vernehmlassungsvorlage hinaus Vorschläge unterbreiten.

Verfahrensbeschleunigung durch Entlastung der Behörden

Die aeesuisse begrüsst grundsätzlich jegliche Massnahme zur Beschleunigung der Bewilligungsverfahren im Netzbereich. Dazu gehört insbesondere die Verkürzung der Dauer zur Stellungnahme der Kantone (Abs. 16d Abs. 1 erster Satz). Jedoch fehlt eine Regelung für den Fall der Nichteinhaltung der Frist. Weiter hat der vom Bundesrat vorgeschlagene Art. 9c Abs. 2 StromVG (neu) mit dem frühzeitigen Miteinbezug der betroffenen Kantone sowie der weiteren Betroffenen einen unverhältnismässigen Koordinationsaufwand zur Folge. Eine effektive Verfahrensbeschleunigung ist aus Sicht der aeesuisse nur durch eine gezielte Entlastung der Behörden möglich. Eine solche mögliche Entlastung sehen wir beispielsweise durch eine Verordnungsanpassung des Plangenehmigungsverfahrens für elektrische Anlagen (VPeA): Dabei sollen Anlagen bis 36 kV (heute bis 1 kV) einzig in Schutzgebieten dem Eidgenössischen Starkstrominspektorat (ESTI) zur Planvorlage vorgelegt werden müssen. So würde sich der Bearbeitungsaufwand des ESTI als Leitbehörde und der weiteren betroffenen Stellen von Bund und Kantonen stark reduzieren, ohne dabei die Qualität der Planungs- und Bauprozesse negativ zu tangieren. Die dadurch freiwerdenden Ressourcen könnten von den Behörden wiederum genutzt werden, um weitaus komplexere und in der Zahl zunehmende Verfahren auf den Netzebenen 1 bis 4 zu behandeln. Bei den Verteilnetzbetreibern würden gleichzeitig Planungsressourcen frei, die sie zur Entwicklung neuer Ausbauprojekte einsetzen könnten. Auch würden mit dieser Verordnungsanpassung für die Netzebene 5 und 6 dieselben Bedingungen gelten, wie dies bereits für die Netzebene 7 der Fall ist. Das ESTI würde die Anlagen anlässlich der regelmässigen Inspektionen (im Nachhinein) genehmigen.

Trafostationen ausserhalb der Bauzone statt Enteignung

Mit Art. 43 EleG definiert der Bundesrat den Fall einer Enteignung klarer und weitert diese Möglichkeit aus. In der Praxis zeigt sich jedoch, dass eine Enteignung für den Ausbau des Verteilnetzes in fast allen Fällen kein gangbarer Weg für die Verteilnetzbetreiber ist. Für einen effizienten Unterhalt und den raschen Ausbau des Stromnetzes in der Schweiz ist ein partnerschaftlicher und lösungsorientierter Umgang mit den Landeigentümerinnen und -eigentümern essenziell. Eine Enteignung hätte zur Folge, dass aufgrund der fehlenden Partnerschaftlichkeit kaum mehr Standorte für Anlagen oder Durchleitungsrechte für Leitungen

erworben könnten. Eine Ausweitung der Enteignung als Mittel zum Ausbau des Stromnetzes ist daher kontraproduktiv.

Eine Schwierigkeit beim Netzausbau ist die Findung neuer möglicher Standorte für Trafostationen in Quartieren. Insbesondere auf ländlichem und alpinem Gebiet werden vergleichsweise grosse Solaranlagen installiert (z. B. auf Scheunendächern), welche einen massiven Netzausbau erfordern, um den produzierten Strom ins Netz einspeisen zu können. Oftmals sind dafür neue respektive grössere Trafostationen notwendig. Da jedoch im ländlichen Gebiet mögliche Standorte meist ausserhalb der Bauzone liegen und somit nicht oder nur schwer umsetzbar sind, werden weitaus aufwändigere – aber innerhalb der Bauzone liegende – Trafostationen gebaut. Das heisst: Dort, wo der Raum ohnehin knapp ist und deshalb die Standortsfindung ausserordentlich schwierig und langwierig ist. Dies hat zur Folge, dass der Netzausbau stark verzögert wird und Betreiber grosser Solaranlagen lange auf deren Anschluss warten müssen. Ein Lösungsansatz wäre eine vereinfachte Standortfindung, indem auch Trafostationen ausserhalb der Bauzone gebaut werden dürfen, sofern diese standortgebunden sind – analog zu Produktionsanlagen aus erneuerbaren Energien. Die produzierte Energie kann erst dann genutzt werden, wenn die dazu notwendige Netzinfrastruktur besteht.

Produktionsanlagen, Leitungen und Trafostationen müssen als Ganzes betrachtet werden

Grundsätzlich begrüsst die aeesuisse die Ausweitung des vereinfachten Plangenehmigungsverfahrens für «Transformatorstationen des Niederspannungsverteilnetzes», wie es der Bundesrat mit der Anpassung des Art. 17 Abs. 1 Bst. d vorschlägt. Jedoch werden Anlagen, Leitungen und Trafostationen des Öfteren auf Gesetzesstufe isoliert betrachtet. Werden in einer Region Produktionsstandorte neu realisiert, genügen die vorhandenen Netzkapazitäten oft nicht mehr aus, und die Netzinfrastruktur muss entsprechend ausgebaut werden. Dazu gehören beispielsweise Leitungsverstärkungen, Spannungserhöhungen, Leitungsverlegungen oder gar Leitungsneubauten sowie Verstärkungen oder gar Neubauten von Unterwerken, Trafostationen und Verteilkabinen. Wichtig ist, dass die notwendigen Anpassungen der Netzinfrastruktur für den Abtransport der elektrischen Energie respektive die Netzverstärkungen gleichzeitig mit der Produktionsanlage und deren Anschlussleitung in Betrieb genommen werden können. Daher müssen die Planungen, die Bewilligungen und die Realisierung für Kraftwerke, Netzanschlüsse und Netzverstärkungen gleichzeitig aufgenommen, gebündelt und aufeinander abgestimmt werden. Vergleicht man ausserdem die Grösse einer Produktionsanlage aus erneuerbaren Energien mit der dafür notwendigen Trafostation, ist es unverständlich, warum für den Netzausbau längere Bewilligungsverfahren gelten: Eine Erzeugungsanlage kann eine Fläche von mehreren Fussballfeldern benötigen, während die Trafostation so gross ist wie ein Kleintransporter und folglich lediglich die Fläche eines Parkplatzes einnimmt. Des Weiteren ist eine Systemtrennung zwischen Leitungen und weiteren Netzelementen bzw. -anlagen nicht sinnvoll und unpraktikabel. Gemäss der bisherigen Formulierung blieben Sammelschienen, Kuppelfelder, Sekundärtechnik, Nebenanlagen, Transformatoren und Gebäude in den gesetzlichen Bestimmungen unberücksichtigt, weshalb diese wirkungslos bleiben würden. Ein integrierter Rechtsrahmen zur Vereinfachung der Plangenehmigungsverfahren für Produktionsanlagen, Anlagen (u.a. Trafostationen) und die dafür notwendigen Leitungen ist wichtig. Ein vereinfachtes Plangenehmigungsverfahren lediglich für Trafostationen ist weder sinnvoll noch wirkungsvoll.

Um eine tatsächliche Beschleunigung des Ausbaus der Stromnetzinfrastruktur zu erreichen, sind weitere Massnahmen notwendig, die die Elektrizitätsinfrastruktur ganzheitlich betrachten:

Nationales Interesse

Für die Umsetzung der Energiestrategie ist der beschleunigte Ausbau von Produktionskapazitäten ebenso wichtig, wie eine Beschleunigung des Ausbaus des Stromnetzes (Übertragungs- und Verteilnetz). Darum benötigen Produktionsanlagen und die Netzinfrastruktur die gleichen Voraussetzungen respektive Bewilligungsverfahren. Für den Aus- und Umbau der Netzinfrastruktur, der für den Anschluss von Produktionsanlagen von nationalem Interesse notwendig ist, soll ebenfalls ein nationales Interesse gelten.

→ **Art. 12 / 13 / 14 / 14a / 14b / 14c / 75c EnG**

Netzinfrastruktur ausserhalb der Bauzone

Zur Erschliessung von (bewilligungsfreien) Solaranlagen sind leistungsstarke Verteilnetze notwendig. Diese beinhalten meist Kabelverteilkabinen, Transformatorstationen und die jeweils dazu gehörenden Leitungen. Durch die Einstufung der Bauten und Anlagen zum Ausbau des Elektrizitätsnetzes als zonenkonform können langwierige Bewilligungsverfahren entfallen und administrative Aufwände erheblich reduziert werden. Auch sollten die zwingend für den Abtransport der elektrischen Energie benötigten Trafostationen auch ausserhalb der Bauzone als standortgebunden gelten – analog zu stromproduzierenden Anlagen.

→ **Art. 16a**

Vereinfachtes Verfahren

Die Mittelspannungs-Netze und Trafostationen sollen gleich wie die Niederspannungs-Netze behandelt werden und von den vereinfachten Verfahren profitieren. Das ESTI soll die Anlagen anlässlich der regelmässigen Inspektionen genehmigen. Die Praxis bei den Niederspannungsnetzen hat sich über Jahre bewährt und kann ohne technische Bedenken ausgeweitet werden. Dadurch können sowohl die Verteilnetzbetreiber als auch das ESTI entlastet werden. Diese Ressourcen stehen dann für andere Aufgaben zugunsten der Energiewende zur Verfügung.

→ **Art. 1 VPeA**

Anträge zum Elektrizitätsgesetz (EleG)

Antrag – Art. 15b^{bis}

1 Der Ersatz **oder die Erneuerung** einer bestehenden Leitung mit einer Nennspannung von 220 **50 kV** oder höher **kann** **wird** am bestehenden Standort **ohne Sachplanverfahren** genehmigt werden, sofern nur teilweise Änderungen oder massvolle Erweiterungen notwendig sind, um die Bestimmungen über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung und Lärm einzuhalten und die elektrische Sicherheit zu gewährleisten. Das gilt auch, wenn beim Ersatz der Leitung **und bei der Wiederinbetriebnahme** die Nennspannung **oder der thermische Grenzstrom** erhöht wird.

Begründung des Antrags:

Die neuen Bestimmungen sollen bereits ab einer Nennspannung von 50 kV gelten, da für Leitungen des Hochspannungsnetzes (Netzebene 3) vergleichbare technische Randbedingungen wie für Leitungen des Übertragungsnetzes gelten. Die Formulierung ist zu unverbindlich und birgt viel Ermessen und viele unbestimmte Rechtsbegriffe. Mit dem formulierten Vorschlag wird der Ersatz am bestehenden Standort klarer und verbindlicher. In der Verordnung sollte genau festgelegt werden, was unter «teilweiser Änderung» und «massvoller Erweiterung» zu verstehen ist. Im Hochspannungsnetz müssen Leitungen oder einzelne Leitungsabschnitte oftmals verstärkt werden. Kann dies am bestehenden Standort einfach genehmigt werden, auch wenn Änderungen zur Einhaltung der Bestimmungen über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung nötig sind, so kann dies den Umbau des Hochspannungsnetzes, der im Rahmen der Energiewende erforderlich ist, vereinfachen. Daher ist diese Regelung nicht nur für den Fall einer Erhöhung der Nennspannung, sondern auch für den weitaus häufigeren Fall der Erhöhung des thermischen Grenzstromes (etwa durch ein stärkeres Leiterseil) vorzusehen.

Antrag – Art. 15d

³ Der Bundesrat kann einzelnen Leitungen **und Netzanlagen**, die nicht zum Übertragungsnetz gehören, aber mit einer Nennspannung von über **36 10 kV** betrieben werden, ebenfalls nationales Interesse beimessen, wenn sie für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit einzelner Landesteile oder national bedeutender Infrastrukturen zwingend erforderlich sind oder Produktionsanlagen von nationalem Interesse anschliessen.

^{3bis} **(neu) Ebenso sind Anlagen zur Erschliessung, Fortleitung und Verteilung von elektrischer Energie des Verteilnetzes von nationalem Interesse, wenn sie für den Zu- und Abtransport von elektrischer Energie aus Produktionsanlagen von nationalem Interesse erforderlich sind.**

Begründung des Antrags:

Abs. 3: Es sollte nicht isoliert den (Anschluss-)Leitungen, sondern auch allen erforderlichen Netzanlagen und Netzleitungen, die für das Betreiben der betroffenen Spannungs- und Transformationsebenen erforderlich sind, grundsätzlicher Vorrang gegenüber anderen nationalen Interessen eingeräumt werden. Das Stromnetz ist zusammenhängend.[1] Eine Systemtrennung zwischen Leitungen und weiteren Netzelementen bzw. -anlagen ist weder sinnvoll noch praktikabel. Mit der vom Bundesrat vorgeschlagenen Formulierung blieben Sammelschienen, Kuppelfelder, Sekundärtechnik, Nebenanlagen, Transformatoren und Gebäude sowie Netzverstärkungen bei den gesetzlichen Bestimmungen unberücksichtigt, wodurch die diese Bestimmungen wirkungslos wären. Die Nennspannung von 36 kV scheint zudem zu hoch angesetzt. Erneuerbare Energien von nationalem Interesse wie beispielsweise alpine Solaranlagen können auch an das Mittelspannungsnetz angeschlossen werden. Demzufolge müssen auch Mittelspannungs-Netzverstärkungen für Produktionsanlagen aus erneuerbaren Quellen von nationalem Interesse sein. Der Wert für die Nennspannung sollte entsprechend von 36 kV auf 10 kV gesenkt werden.

Abs. 3bis (neu): Wenn Produktionsanlagen für erneuerbare Energien von nationalem Interesse sind, sollten auch die dafür notwendigen elektrischen Anlagen zur Erschliessung, Fortleitung und Verteilung von elektrischer Energie von nationalem Interesse sein.

[1] *Netznutzungsmodell für das schweizerische Verteilnetz – NNMV-2021*

Antrag – Art. 16

² Genehmigungsbehörde ist:

- a. das Inspektorat;
- b. ~~das BFE für Anlagen, bei denen das Inspektorat Einsprachen nicht erledigen oder Differenzen mit den beteiligten Bundesbehörden nicht ausräumen konnte;~~
- c. die nach der jeweiligen Gesetzgebung zuständige Behörde für Anlagen, die ganz oder überwiegend dem Eisenbahn- oder Trolleybusbetrieb dienen.

Begründung des Antrags:

Die Übergabe der Dossiers vom ESTI an das BFE in Fällen, in denen Einsprachen nicht erledigt werden konnten, ist ineffizient und führt zu einer Verlängerung der Verfahren. In der VPeA ist für diesen Fall vorgesehen, dass das ESTI einen Bericht erstellt und das BFE daraufhin das Verfahren weiterführt. Das Verfahren durch das BFE (Art. 6 VPeA) beinhaltet dabei die gleichen Verfahrensschritte, wie das vorher durchgeführte Verfahren des ESTI (Stellungnahmen, Beweisaufnahmen, Begehungen, Durchführen von Einspracheverhandlungen). Dieser doppelte Aufwand würde entfallen, wenn das ESTI für alle Fälle die Genehmigungsbehörde bliebe.

Antrag – Art. 16d

¹ Die Genehmigungsbehörde übermittelt das Gesuch den betroffenen Kantonen **sowie den zuständigen Fachstellen des Bundes** und fordert sie auf, innerhalb von einem Monat dazu Stellung zu nehmen. Sie kann die Frist in begründeten Fällen ausnahmsweise verlängern.

²⁻³ ...

⁴ **(neu) Weist die konsolidierte beziehungsweise weisen die Stellungnahmen der kantonalen oder der Bundesbehörden Widersprüche auf oder sind sie unvollständig, weist die Genehmigungsbehörde unter Ansetzung einer kurzen Frist von maximal zehn Tagen die Stellungnahme zur Verbesserung zurück. Wird innerhalb der gesetzten Fristen nach Absatz 1 oder Absatz 4 keine Stellungnahme eingereicht, so entscheidet die Genehmigungsbehörde aufgrund der Akten.**

Begründung des Antrags:

Es wäre zweckmässig das Gesuch nicht nur den betroffenen Kantonen, sondern auch den zuständigen Fachstellen des Bundes zu übermitteln, damit auch diese innert der gesetzten Frist zum Gesuch Stellung nehmen können. So kann die beabsichtigte Massnahme zur Beschleunigung von Plangenehmigungsverfahren ihre Wirkung am besten entfalten. Erfahrungen zeigen, dass Ordnungsfristen ohne Konsequenzen kaum Verfahren beschleunigen. Auf Verteilnetzebene benötigen die kantonalen Behörden meist mehr als drei Monate für ihre Stellungnahme. Es kommt vor, dass die verfahrensleitende Behörde die Frist zur Stellungnahme nicht rechtzeitig ansetzt. Daher wäre eine klare Frist auch für die Weiterleitung und die Fristansetzung notwendig. Es ist schwer nachvollziehbar, weshalb diese Frist nur für die Kantone gelten soll und nicht auch für Bundesbehörden. Insbesondere diese führen aufgrund fehlender Ressourcen oft zu erheblichen Verzögerungen im Verfahren. Widersprüchliche Haltungen zur Linienführung von Ämtern sollten von der Genehmigungsbehörde vor Fristansetzung auf Widerspruchsfreiheit und Verständlichkeit geprüft werden. Projektanten müssen vollständige und klare Unterlagen einreichen; dies gilt auch für die Stellungnahmen der Behörden, um Mehrfachnachfragen und Verzögerungen zu vermeiden.

Antrag – Art. 16g

² Die Kommissionen **Die Ämter, Fachstellen des Bundes sowie die Kommissionen** nach Artikel 25 NHG reichen ihre Gutachten innert dreier **eines** Monats nach der Aufforderung durch die Genehmigungsbehörde bei dieser ein. Wird innerhalb der gesetzten Fristen kein Gutachten eingereicht, so entscheidet die Genehmigungsbehörde aufgrund der Akten.

Begründung des Antrags:

Für alle am Genehmigungsprozess beteiligten Behörden und Stellen müssen dieselben Fristen gelten. Um die Beschleunigung von Plangenehmigungsverfahren zu erreichen, müsste analog zur Änderung im Artikel 16d Absatz 1 erster Satz EleG (neu) auch die Bearbeitungsfrist von Kommissionen nach Artikel 25 NHG konsequenterweise von drei auf einen Monat reduziert werden.

Antrag – Art. 16j

¹ Wird die Plangenehmigung für eine Anlage des Übertragungsnetzes, **des Hochspannungsnetzes** oder für eine Leitung **oder Netzanlage**, die **Elektrizität von** einer Anlage von nationalem Interesse erschliessen **abtransportieren** soll, angefochten, so entscheiden die Gerichte so weit als möglich in der Sache selbst und innerhalb von 180 Tagen nach Abschluss des Schriftenwechsels.

² **(neu) Zur Beschwerde gegen Plangenehmigungen ist berechtigt, wer:**

- a. **vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen hat oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat;**
- b. **durch die angefochtene Verfügung besonders berührt ist; und**
- c. **ein rechtlich schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat.**

Begründung des Antrags:

Abs. 1: Neben dem Übertragungsnetz ist auch das überregionale Verteilnetz (Hochspannungsnetz) zentral für die Versorgung einzelner Landesteile mit Energie. Daher sollten die entsprechenden Bestimmungen auch für die Hochspannungsnetze übernommen werden. Der Begriff "Leitungen" ist zu eng gefasst und umfasst nicht alle wesentlichen Komponenten des Netzausbaus. Ohne den Einbezug von Netzanlagen, wie zum Beispiel Umspannwerken, kann der Netzausbau nicht in seiner Gesamtheit geplant werden. Darüber hinaus impliziert das Erschliessen die Anbindung einer Anlage, nicht aber auch den Abtransport und Verteilung der Elektrizität.

Abs. 2 (neu): Die Beschwerde gegen Plangenehmigungsverfügungen an das Bundesverwaltungsgericht soll abweichend von Art. 48 VwVG und Art. 89 BGG nur noch dann zulässig sein, wenn der Beschwerdeführer ein rechtlich geschütztes Interesse geltend machen kann. Diese Rückkehr zu einer alten Bundesregelung und Praxis führt zu einer Einschränkung der "Nimby-Beschwerden" Dritter. Dritte bedürfen somit zur Anfechtung von Plangenehmigungsverfügungen eines rechtlich geschütztes Interesses. Ein rechtlich geschütztes Interesse kann der Dritte nur dann geltend machen, wenn die gesetzliche Regelung des streitigen Rechtsverhältnisses einen Schutz des Beschwerdeführers bezweckt (Schutznormerfordernis). Das ist beispielsweise bei der Rüge der Verletzung von Abstandsvorschriften oder Immissionsvorschriften der Fall, aber beispielsweise nicht bei der Verletzung von Denkmal- und Landschaftsschutzvorschriften.

Antrag – Art. 17

¹ Das vereinfachte Plangenehmigungsverfahren wird angewendet bei:

- d. ~~Transformatorstationen des Niederspannungsverteilsnetzes.~~ **Anlagen mit einer Nennspannung von 36 kV oder weniger;**
- e. **Anlagen, deren Änderung ausschliesslich der Einhaltung von Vorschriften dient.**

Begründung des Antrags:

Bst. d: Transformationenstationen sind in technischer Hinsicht nicht Teil des Niederspannungsverteilsnetzes. Die Erleichterung müsste zudem bis 36 kV gelten, da die Transformatorstationen immer eine mittelspannungsseitige Erschliessung benötigen.

Bst. e: Art 17 Abs. 1 Bst. b wird derzeit so einschränkend interpretiert, dass selbst notwendige Massnahmen zur Einhaltung aktueller Vorschriften teilweise unzulässig sind.

Antrag – Art. 60^{bis}

Der Bundesrat erstattet der Bundesversammlung zehn **spätestens fünf** Jahre nach Inkrafttreten von Artikel 15b^{bis} und Artikel 16j Bericht über die Wirksamkeit der Massnahmen dieser Artikel; im Bericht unterbreitet er Vorschläge für das weitere Vorgehen.

Begründung des Antrags:

Die Berichterstattung über die Wirksamkeit der neuen Massnahmen muss in einem deutlich kürzeren Zeitabstand als zehn Jahre erfolgen. Die Prüfung muss kontinuierlich erfolgen, um die erforderlichen Modifikationen zeitnah vornehmen zu können. Eine Periode von zehn Jahren wäre unangemessen. Der Zeitfaktor ist für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit und das Gelingen der Energiewende essenziell.

Anträge zum Stromversorgungsgesetz (StromVG)**Antrag – Art. 5 – Netzgebiete und Anschlussgarantie**

^{2bis} (*neu*) **Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer müssen auf ihren Parkplätzen, soweit zumutbar und von Mieterinnen oder Mietern verlangt, Ladeinfrastrukturen für Elektrofahrzeuge anbieten, oder deren Installation dulden. In Mehrparteiengebäuden müssen Ladeinfrastrukturen in liegenschaftsseitige Lastmanagementsysteme integriert werden können. Als Mehrparteiengebäude gilt eine Liegenschaft mit mindestens drei Wohneinheiten.**

Begründung des Antrags:

Ein entscheidender Faktor für die positive Entwicklung der Verkaufszahlen von Elektroautos in den kommenden Jahren ist die Möglichkeit, diese an geeigneten Orten aufzuladen. Der Ausbau der Ladeinfrastruktur, insbesondere in Mietobjekten, verläuft jedoch bislang schleppend. Häufig entstehen Probleme durch die Besitzverhältnisse, die es Mieterinnen und Mietern erschweren, eine Ladestation zu installieren, falls keine vorhanden ist. Selbst wenn sie bereit wären, die Kosten der Installation selbst zu tragen, fehlt ihnen das Recht, dies einzufordern. Dieses Hindernis trägt massgeblich zur stagnierenden Entwicklung der Elektromobilität in der Schweiz bei.

Antrag – Art. 9c – Koordination der Netzplanung

Geltendes Recht beibehalten

Begründung des Antrags:

Die vorgeschlagene Änderung würde zu erheblich höheren administrativen Aufwänden führen, was wiederum die Verlangsamung des Netzausbaus zur Folge hätte, entgegen dem Zweck dieser Vorlage. Bereits heute beziehen die Netzbetreiber die *massgeblich* Betroffenen frühzeitig ein.

Weiterführende Anträge zur Beschleunigung des Netzausbaus

Antrag zum Bundesgerichtsgesetz (BGG)

Antrag – Art. 107 – Entscheid

² Heisst das Bundesgericht die Beschwerde gut, so entscheidet es in der Sache selbst oder weist diese zu neuer Beurteilung an die Vorinstanz zurück. Es kann die Sache auch an die Behörde zurückweisen, die als erste Instanz entschieden hat. **Bei Entscheiden auf dem Gebiet des Elektrizitätsrechts betreffend die Plangenehmigung von Starkstromanlagen und Schwachstromanlagen und die Entscheide auf diesem Gebiet betreffend Enteignung der für den Bau oder Betrieb solcher Anlagen notwendigen Rechte, erfolgt die Rückweisung nur ausnahmsweise.**

Begründung des Antrags:

Wegen der Möglichkeit neuer Rekurse können Rückweisungen die Verfahrensdauer erheblich verlängern. Das Bundesgericht soll daher seinen Spielraum in Bezug auf Ergänzung des Sachverhalts und in Bezug zum technischen Fachwissen nutzen und Rückweisungen möglichst vermeiden. Damit keine generelle Anpassung der Rechtspraxis erfolgt, wird die Vorgabe auf Verfahren, die die Plangenehmigung von Stark- und Schwachstromanlagen betreffen beschränkt. Die Formulierung orientiert sich an Art. 83 Buchst. w BGG. Wegen des erforderlichen Aus- und Umbaus der Verteilnetze im Zuge der Energiewende erwarten wir eine Häufung von Rechtsfragen, die bis vor Bundesgericht gelangen werden, eine Vermeidung von Rückweisungen im Rahmen der Möglichkeiten ist daher essenziell für das Gelingen der Energiewende.

Anträge zum Energiegesetz (EnG)

Eine Beschleunigung des Ausbaus der Verteilnetze ist genauso wichtig wie der beschleunigte Ausbau von Produktionskapazitäten. Die lokale Produktion passt praktisch nie zum zeitgleichen lokalen Verbrauch. Deshalb braucht es ein deutlich leistungsfähigeres und stabiles Verteilnetz, um den zusätzlich produzierten Strom zu den Verbraucherinnen und Verbrauchern zu transportieren.

Dazu sind sowohl die Anschlussleitung vom Produktionsort an den Netzanschlusspunkt als auch das nachgelagerte Stromnetz – sei es Höchst-, Hoch-, Mittel- oder Niederspannungsnetz - erforderlich. Werden in einer Region Produktionsstandorte zusätzlich realisiert, genügen die vorhandenen Netzkapazitäten oft nicht mehr und die Netzinfrastruktur muss entsprechend ausgebaut werden. Dazu gehören beispielsweise Leitungsverstärkungen, Spannungserhöhungen, Leitungsverlegungen oder gar Leitungsneubauten sowie Verstärkungen oder Neubauten von Unterwerken / Unterstationen, Trafostationen und Verteilcabinen.

Wichtig ist, dass die notwendigen Anpassungen der Netzinfrastruktur für den Abtransport der Energie – sogenannte Netzverstärkungen – gleichzeitig mit dem Kraftwerk und deren Anschlussleitung in Betrieb genommen werden können. Daher müssen die Planungen, die Bewilligungen und die Realisierung für Kraftwerke, Netzanschlüsse und Netzverstärkungen gleichzeitig aufgenommen, gebündelt erfolgen und besser aufeinander abgestimmt werden. Die Bewilligungsverfahren für Produktionsanlagen und Netzinfrastruktur müssen die gleichen Voraussetzungen haben und von den gleichen Beschleunigungsmechanismen profitieren können. Daher ist es dringlich, dass auch dem Ausbau der Netzinfrastruktur – wie in den nachfolgenden Artikeln beantragt – ein nationales Interesse zukommt.

Antrag – Art. 12 – Nationales Interesse an der Nutzung erneuerbarer Energien

¹ Die Nutzung erneuerbarer Energien und ihr Ausbau **sowie die dadurch bedingten Netzverstärkungen** sind von nationalem Interesse.

² Einzelne Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, namentlich Speicher- und Laufwasserkraftwerke, Pumpspeicherkraftwerke, Solaranlagen und Windkraftanlagen sowie Elektrolyseure und Methanisierungsanlagen sind ab einer bestimmten Grösse und Bedeutung **sowie die dadurch bedingten Netzverstärkungen sind** von einem nationalen Interesse, das insbesondere demjenigen nach Artikel 6 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG) entspricht.

Antrag – Art. 13 – Zuerkennung des nationalen Interesses in weiteren Fällen

¹ Solange die Ziele für den Ausbau der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien nicht erreicht sind, erkennt der Bundesrat einer Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energien oder einem Pumpspeicherkraftwerk **sowie den dadurch bedingten Netzverstärkungen** trotz Nichterreichens der erforderlichen Grösse und Bedeutung ein nationales Interesse im Sinne von Artikel 12 zu, wenn:

- a. sie oder es einen zentralen Beitrag zur Erreichung der Ausbaurichtwerte leistet; und
- b. der Standortkanton einen entsprechenden Antrag stellt.

Antrag – Art. 14a – Kantonales Plangenehmigungsverfahren bei Solar und Windenergieanlagen von nationalem Interesse

¹ **Der Bund und die Kantone** sehen für den Bau, die Erweiterung und die Erneuerung von Solar- und Windenergieanlagen von nationalem Interesse nach den Artikeln 12 Absatz 2 und 13 Absatz 1 **sowie dadurch bedingte Netzverstärkungen** ein konzentriertes Plangenehmigungsverfahren vor. Sie sorgen dafür, dass die betroffenen Gemeinden frühzeitig in das Verfahren einbezogen werden.

^{1bis} **Die kantonale Leitbehörde koordiniert das Plangenehmigungsverfahren mit den für bundesrechtlich notwendige Bewilligungen zuständigen Behörden.**

³ Mit der Plangenehmigung werden:

- a. die zulässige Nutzung des Bodens festgelegt;
- b. die für den Bau, die Erweiterung oder die Erneuerung der Anlage **sowie dadurch bedingte Netzverstärkungen** notwendigen und in der Kompetenz **von Bund, Kantone** und Gemeinden liegenden Bewilligungen und Enteignungsrechte erteilt; und
- c. die Erschliessung geregelt und die erforderlichen Installationsplätze festgelegt; **und**
- d. **die raumplanerischen Bewilligungen für die dadurch bedingten Netzverstärkungen geregelt und die erforderlichen Installationsplätze festgelegt.**

⁵ Die Plangenehmigungsbehörde **prüft die eingegangenen Gesuche umgehend auf Vollständigkeit und entscheidet nach Vorliegen der vollständigen Gesuchsunterlagen** innerhalb von 180 Tagen **über das Gesuch.**

Antrag – Art. 14b – Durchführung des ordentlichen Verfahrens anstelle des kantonalen Plangenehmigungsverfahrens bei Solar- und Windenergieanlagen von nationalem Interesse

Die Plangenehmigungsbehörde nach Artikel 14a Absatz 4 ~~kann~~ **führt** auf Antrag der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers für Solar- und Windenergieanlagen von nationalem Interesse nach den Artikeln 12 Absatz 2 und 13 Absatz 1 ~~entscheiden, dass anstelle des kantonalen Plangenehmigungsverfahrens das ordentliche Planungs- und Baubewilligungsverfahren durchgeführt wird.~~

Antrag – Art. 14c – Rechtsschutz im Zusammenhang mit Solar- und Windenergieanlagen und Wasserkraftwerken sowie dadurch bedingte Netzverstärkungen von nationalem Interesse

¹ Gegen die folgenden Pläne und Entscheide ist auf kantonaler Ebene nur Beschwerde an das obere kantonale Gericht nach Artikel 86 Absatz 2 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG) zulässig:

- a. Plangenehmigungen nach Artikel 14a betreffend Solar- und Windenergieanlagen von nationalem Interesse nach den Artikeln 12 Absatz 2 und 13 Absatz 1 **sowie dadurch bedingte Netzverstärkungen;**
- b. Nutzungspläne, Bewilligungs- und Konzessionsentscheide betreffend Wasserkraftwerke von nationalem Interesse nach den Artikeln 12 Absatz 2 und 13 Absatz 1 **sowie dadurch bedingte Netzverstärkungen.**

Antrag – Art. 75c – Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Verfahren betreffend den Bau, die Erweiterung und die Erneuerung von Solar- und Windenergieanlagen von nationalem Interesse nach den Artikeln 12 Absatz 2 und 13 Absatz 1 **sowie dadurch bedingte Netzverstärkungen**, die beim Inkrafttreten der Änderung vom ... vor erster Instanz hängig sind, richten sich nach neuem Recht.

Anträge zum Raumplanungsgesetz (RPG)

Antrag – Art. 16a – Zonenkonforme Bauten und Anlagen in der Landwirtschaftszone

⁴ (*neu*) **Bauten und Anlagen zum Ausbau des Elektrizitätsnetzes gemäss Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a StromVG, die für den Anschluss von Produktionsanlagen auf Basis von erneuerbarer Energie erforderlich sind, gelten als zonenkonform. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.**

Begründung des Antrags:

Durch die zonenkonforme Einstufung von Bauten und Anlagen zum Ausbau des Elektrizitätsnetzes können langwierige Bewilligungsverfahren entfallen und administrative Aufwände erheblich reduziert werden. Zudem steigt die Rechtssicherheit für Netzbetreiber.

Antrag – Art. 18 – Weitere Zonen und Gebiete

^{1ter} (*neu*) Das kantonale Recht kann Sondernutzungszonen für elektrische Bauten und Anlagen ausscheiden, namentlich, soweit diese für die Erschliessung sowie Zu- und Wegleitung der Produktion von Energie aus erneuerbaren Quellen erforderlich sind. Kantone und Gemeinden können für Grundstücke, deren Eigentümerschaft, die für die elektrischen Bauten und Anlagen erforderlichen Flächen freiwillig bereitstellt, planungsrechtliche Vorteile vorsehen.

Begründung des Antrags:

Um den steigenden Bedarf und die Produktion elektrischer Energie, insbesondere aus erneuerbaren Quellen, zu bewältigen, wird erwartet, dass auf den tieferen Netzebenen (NE 5 bis 7) der Bedarf an Flächen für Trafostationen und Trafohäuschen steigt. Die neue Regelung soll es den Kantonen ermöglichen, spezielle Zonen auszuweisen, in denen solche Punktbauten zonenkonform sind, einschliesslich Neueinzonungen ausserhalb der Bauzone. Dies erhöht die Planungssicherheit für Netzbetreiber. Zusammen mit Vorschlägen zur Standortgebundenheit und Bewilligungsfreiheit solcher Anlagen ausserhalb der Bauzone bieten die Kantone ein weiteres Instrument zur Beschleunigung des Netzausbaus. Die Entscheidung über die Spannungsebene soll den Kantonen obliegen.

Um Anreize für betroffene Eigentümer zu schaffen, sollen bauliche Möglichkeiten auf dem verbleibenden Restgrundstück gewährt werden können, ähnlich wie bei bestehende Arealausnutzungsboni in verschiedenen Kantonen.

Antrag – Art. 18b (neu) – Standortgebundenheit von Anlagen zur Erschliessung, Fortleitung und Verteilung von elektrischer Energie

Anlagen zur Erschliessung, Fortleitung und Verteilung von elektrischer Energie, welche genügend angepasst sind, sind standortgebunden, sofern ihr Zweck in direktem Zusammenhang steht mit Solaranlagen in Bau- oder Landwirtschaftszonen. Solche Infrastrukturen bedürfen keiner Baubewilligung nach Artikel 22 Absatz 1, sie sind lediglich der zuständigen Behörde zu melden. Genügend angepasst sind Anlagen, die gemäss aktuellem Stand der Technik als Kleinbauten angesehen werden.

Begründung des Antrags:

Solaranlagen ohne genügende Erschliessung verfehlen ihren Zweck. Zur Erschliessung mehrerer kleiner oder einzelner grosser Solaranlagen sind leistungsstarke Verteilnetze notwendig. Diese beinhalten meist Kabelverteilkabinen, Transformatorstationen und die jeweils dazu gehörenden Leitungen. Eine erleichterte Bewilligungspraxis für Solaranlagen allein greift zu kurz, da ohne darauf abgestimmte Verteilnetze die Solaranlage ihre Energie nicht an das Verteilnetz abgeben kann.

Kleinbauten können in Anlehnung an §2a Abs. 1 der Allgemeinen Bauverordnung des Kantons Zürich wie folgt definiert werden: Gebäude mit einer Grundfläche von höchstens 50 m², deren Gesamthöhe 4,0 m, bei Schrägdächern 5,0 m nicht überschreitet.

Antrag – Art. 24 – Standortgebundene Bauten und Anlagen

³ **(neu) Kleinbauten und Anlagen bis maximal 36 kV, die für die Versorgung mit beziehungsweise Fortleitung und Verteilung von elektrischer Energie erforderlich sind, dürfen ohne Bewilligung erstellt werden, sofern diese genügend angepasst sind.**

Begründung des Antrags:

Stromproduzierende Anlagen gelten seit der Annahme des neuen Energiegesetzes auch ausserhalb der Bauzone als standortgebunden, sofern sie genügend angepasst sind. Kleinbauten und Anlagen des Elektrizitätsnetzes bedürfen aus physikalischen Gründen einer gewissen Nähe zu den genannten Produktionsanlagen. Bauten in diesem Sinne sind namentlich die zwingend für den Abtransport der elektrischen Energie benötigten Trafostationen. Sie werden in aller Regel als Kleinbauten ausgeführt und ordnen sich in ihrer Erscheinung den zuvor erwähnten und als standortgebunden erachteten Produktionsanlagen unter. Eine Trafostation ist demnach genügend angepasst, wenn sie sich in unmittelbarer Nähe zu Produktionsanlagen befindet, was inhärent gegeben ist. Eine weitere Prüfung im Sinne der Raumplanung erachten wir daher als unnötig.

Antrag – Art. 24^{ter} – Solaranlagen nicht von nationalem Interesse

¹ Solaranlagen, die nicht von nationalem Interesse sind und die sich auf freien Flächen ausserhalb der Bauzone und ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche befinden, gelten **zusammen mit Anlagen zur Erschliessung, Fortleitung und Verteilung von elektrischer Energie** als standortgebunden, wenn:

- a. sie in wenig empfindlichen oder in bereits mit anderen Bauten und Anlagen belasteten Gebieten gebaut werden; und
- b. der Aufwand für die Erschliessung der betroffenen Grundstücke und für den Anschluss der Anlagen ans Stromnetz im Verhältnis zur Leistung der Anlage angemessen ist.

² Solaranlagen, die sich innerhalb von landwirtschaftlichen Nutzflächen befinden, gelten **zusammen mit Anlagen zur Erschliessung, Fortleitung und Verteilung von elektrischer Energie** als standortgebunden, wenn sie:

- a. neben der Stromproduktion die landwirtschaftlichen Interessen nicht beeinträchtigen und Vorteile für die landwirtschaftliche Produktion bewirken; oder
- b. landwirtschaftlichen Versuchs- und Forschungszwecken dienen.

Begründung des Antrags:

Die Erzeugungslagen dürfen nicht isoliert betrachtet werden. Nur wenn der erforderliche Netzausbau zur Erschliessung, Fortleitung und Verteilung von elektrischer Energie aus Produktionsanlagen unter gleichen Rahmenbedingungen und aufeinander abgestimmt erfolgen kann, ist ein effizienter Zubau erneuerbarer Energien möglich.

Antrag zum Waldgesetz (WaG)

Antrag – Art. 5a – Windenergieanlagen

¹ Windenergieanlagen, und ihre Erschliessungswege im Wald **sowie Anlagen zur Erschliessung, Fortleitung und Verteilung von elektrischer Energie** gelten als standortgebunden, wenn sie von nationalem Interesse sind und für den Bau und den Betrieb der Anlagen bereits eine strassenmässige Erschliessung besteht. Der Nachweis der Standortgebundenheit ist zu erbringen, wenn die Windenergieanlage in einem der folgenden Gebiete erstellt werden soll:

...

Begründung des Antrags:

Die elektrische Erschliessung der Windanlagen in Wäldern ist für deren Funktion als Erzeugungsanlagen unerlässlich. Die Gesetzgebung weist wesentliche Lücken auf, insofern die Erschliessungsstrassen aber nicht die Erschliessungsleitungen und dazu gehörenden Anlagen als standortgebunden gelten. Die zuvor im Waldgesetz umgesetzten Erleichterungen für Windanlagen verfehlen ohne diese Anpassung ihren Zweck.

Antrag zur Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA)

Antrag – Art. 1

² Sie gilt in vollem Umfang für die Erstellung und die Änderung von **Mittel- und Niederspannungsverteilnetzen kleiner 36 kV**, soweit es sich um Anlagen in Schutzgebieten nach eidgenössischem oder kantonalem Recht handelt. **Die betroffenen Stellen von Bund und Kantonen stellen den Netzbetreibern eine digitale Landkarte mit den Schutzgebieten nach eidgenössischem und kantonalem Recht gemäss Absatz 1 zur Verfügung.** Die übrigen Niederspannungsanlagen **Anlagen kleiner 36 kV** werden vom Eidgenössischen Starkstrominspektorat (Inspektorat) anlässlich der regelmässigen Inspektionen genehmigt. Die Betriebsinhaber führen zu diesem Zweck Pläne und Unterlagen dauernd nach.

Begründung des Antrags:

Die Änderung behandelt neu auch die Mittelspannungs-Netze und Trafostationen gleich wie die Niederspannungs-Netze. Die Praxis bei den Niederspannungsnetzen hat sich über Jahre bewährt. Der aktuelle Stand der Technik hat zur Folge, dass die Auswirkungen auf die Umwelt von neu zu bauenden Mittelspannungs-Netzen gleichbedeutend sind wie jene der Niederspannungsnetze. Die Verfahrenserleichterung wäre demnach gesellschaftlich vertretbar und hätte im Weiteren zur Folge, dass Anlagen ohne langwierige und vorwiegend «wertlose» Verfahren realisiert werden können. Die Leitbehörde und alle mit ihr zusammenarbeitenden Stellen werden durch diese Massnahme von der Bearbeitung vieler Fälle entlastet, wodurch wertvolle Ressourcen frei werden, um bei weitaus komplexeren und in der Menge stetig zunehmenden Fällen zu wirken.

Bis anhin müssen Netzbetreiber mit einem erheblichen Aufwand, Informationen zu Schutzgebieten zusammensuchen und diese anschliessend beurteilen, ob diese von Relevanz wären. Es soll ein einheitlicher und einfacher Zugang zu Informationen betreffend Schutzgebiete angestrebt werden. Dies würde Klarheit und Transparenz für alle Beteiligten schaffen und Prozesse, vor allem bei Netzbetreibern, erheblich vereinfachen, was wieder zu einer Effizienzsteigerung führen würde.

Antrag – Art. 9a – Ausnahmen von der Plangenehmigungspflicht

³ Als geringfügige technische Änderungen gelten, sofern dadurch das Erscheinungsbild der Anlage nicht wesentlich verändert wird:

- c. der Ersatz von Isolatoren durch Isolatoren anderer Bauart. **Insbesondere wird das Erscheinungsbild durch den Umbau auf Doppelketten oder Isoliertraversen, die Verwendung von Isolatoren anderer Farbgebung und Materialien als nicht wesentliche Veränderung des Erscheinungsbildes angesehen;**
- d. Ersatz von Kabeln in bestehenden Rohranlagen durch Kabel anderer Bauart, sofern weder die Rohrbelegung **nicht** verändert **und die NISV weiterhin eingehalten wird** noch der massgebende Strom nach Anhang 1 Ziffer 13 Absatz 2 NISV dauerhaft erhöht;
- e. der Ersatz von Transformatoren in bestehenden Stationen durch Transformatoren des gleichen Typs mit anderer Leistung; **der Ersatz durch Transformatoren mit regelbarem Übersetzungsverhältnis (RonT); der Ersatz durch Transformatoren mit strahlungsoptimiertem Design (NIS-Trafos).**
- f. **(neu) Spannungserhöhungen, wenn die Leitung bereits für die erhöhte Spannung bewilligt wurde, jedoch nicht mit dieser betrieben wurde;**
- g. **(neu) Umbauten an Tragwerken und angebauten Teilen (u. a. Isolatorketten), sofern die Dimensionen des Tragwerkes dadurch nicht grösser werden, d. h. das Tragwerk nicht höher und breiter wird (Toleranz 1 m);**
- h. **(neu) Änderung von Seilaufhängepunkten im Bereich von +/-20 cm.**

Begründung des Antrags:


Das Stromnetz ist das Rückgrat der Energiewende. Der gesellschaftliche Fokus auf Elektromobilität und Photovoltaik sowie die Transformation der Wärmeversorgung weg von fossiler Energie stellt das Stromnetz vor neue Herausforderungen. Für neue dezentrale Erzeugungseinheiten, Ladeinfrastruktur und Wärmepumpen müssen Stromnetze fit gemacht werden. Diese müssen erweitert, angepasst und verstärkt werden. Bei einem überwiegenden Anteil von Netzerweiterungen, -anpassungen und -verstärkungen handelt es sich um kleine, örtlich klar und eng begrenzte Vorhaben, die nach einem vereinfachten Plangenehmigungsverfahren durchgeführt werden können. In der Regel wird bestehende Infrastruktur durch eine andere mit einer höheren Leistung ersetzt. Dabei wird das Erscheinungsbild der Netzinfrastuktur durch Netzerweiterungen, -anpassungen und -verstärkungen nicht wesentlich verändert. Beim Ersatz von Stromkabeln werden in der Regel und soweit möglich die gleichen Rohranlagen genutzt. Gemäss Artikel 16 Absatz 7 RPG kann der Bundesrat Ausnahmen von der Plangenehmigungspflicht sowie Verfahrenserleichterungen vorsehen. Die bestehenden rechtlichen Bestimmungen in der VPeA sehen bereits mehrere Ausnahmen von der Plangenehmigungspflicht vor. Die Liste müsste um weitere Ausnahmen erweitert werden. Die vorgeschlagenen Änderungen erfüllen die Voraussetzung, um die technischen Änderungen an der Infrastruktur von der Plangenehmigungspflicht auszunehmen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung dieser Stellungnahme bei der Weiterbehandlung dieses Geschäftes und stehen für Rückfragen jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

P. Wismer-Felder

Priska Wismer-Felder
Co-Präsidentin



Christoph Schaer
Co-Präsident



Stefan Batzli
Geschäftsführer